

der Kirche losgelöst, die Geschichte des Kirchenrechtes ist nicht auf eine Aufzählung von Kollektionen und Quellenverwandtschaften beschränkt, sondern umfaßt das ganze kirchliche Leben. Plöchl bleibt bei seinen Ausführungen Jurist und überschreitet nie seinen Rahmen; trotzdem ist seine Arbeit eine Gesamtschau ohne jede Vivisektion. Bei voller Wahrung der Systematik und der wissenschaftlichen Technik und bei aller Objektivität leuchtet der Mensch und der Christ durch, der — man merke wohl — ein rechtshistorisches Werk geschaffen hat, nicht ein religiöses oder theologisches oder ein historisches.

Reiche Literaturangaben (besonders der deutschen und der englischen Literatur) und ein genaues Sach-, Personen- und Ortsregister (nebst einem Verzeichnis der bezogenen Konzilien) machen das Buch unentbehrlich für die wissenschaftliche Arbeit des Juristen, des Jusstudenten und des Historikers; dem Dogmatiker zeigt der Autor, wie sich in der Kirche Wesentliches und Unwesentliches konkretisiert. Wer nicht nur Schlagworte prägen will über moderne Fragen, wie Staat und Kirche, Laie und Kleriker, staatliches und kirchliches Ehorecht, findet klare Begriffe und gewinnt historische Distanz zu den Problemen der Gegenwart. Wir freuen uns sehr, abschließend sagen zu können, daß der Verfasser auch für den sogenannten Praktiker ein großes Stück Arbeit geleistet hat. Weil Plöchl echte Kirchenrechtsgeschichte schreibt, schreibt er damit im letzten Seelsorgsgeschichte.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

Lehrbuch des Kirchenrechtes auf Grund des Codex Iuris Canonici. Begründet von † Eduard Eichmann. Neu bearbeitet und herausgegeben von Klaus Mörsdorf. Siebente, verbesserte und vermehrte Auflage. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. (556.) Brosch. DM 18.—, Leinen geb. DM 22.—, Theologenausgabe DM 18.80. — III. Band: Prozeß- und Strafrecht. (504.) Brosch. DM 16.—, Leinen geb. DM 20.—, Theologenausgabe DM 16.80. Paderborn 1953/54, Verlag Ferdinand Schöningh.

Das von dem bedeutenden Kanonisten Professor Eduard Eichmann im Jahre 1923 begründete Lehrbuch liegt nun in der Neubearbeitung und Erweiterung seines Schülers und Nachfolgers, Professors Mörsdorf, in siebter Auflage in drei Bänden wieder vollständig vor. Ein Vergleich mit der vorhergehenden Auflage zeigt das Bemühen des Bearbeiters, alle Neuerungen und Erklärungen im Rechte der Lateinischen Kirche möglichst vollständig zu erfassen und einzuarbeiten. Die veröffentlichten Teilkodifikationen des Ostkirchenrechtes laden gelegentlich zu rechtsvergleichenden Betrachtungen ein. Auch die Fragen des Teilkirchenrechtes, besonders Deutschlands und Österreichs, werden berücksichtigt. Die Darstellung zeichnet sich durch Klarheit und Übersichtlichkeit aus.

Wenn auch das Werk in erster Linie der kirchenrechtlichen Ausbildung der Studierenden der Theologie dienen will, so wird es doch auch dem Juristen, dem kirchlichen Verwaltungsbeamten und nicht zuletzt dem Seelsorger beste Dienste leisten. Das gilt besonders auch vom dritten Bande, der das Prozeßrecht enthält, da gerade der Seelsorger heute sehr oft in ehorechtlichen Fragen um Rat angegangen wird. Eine besondere Empfehlung dieses bewährten Lehrbuches ist wohl überflüssig. Erwähnt sei nur noch, daß nach dem Vorwort im ersten Bande die Herausgabe eines noch umfassenderen Handbuches des Kirchenrechtes in Aussicht genommen ist.

Linz a. d. D.

Dr. J. Obernheimer

Kanonisches Ehorecht. Ein Grundriß für Studierende und Seelsorger. Von P. Honorius Hanstein O. F. M. Dritte, verbesserte Auflage. (272.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 8.40; Theologenausgabe DM 6.80.

Neben mannigfaltigen kleinen Verbesserungen und klärenden Ergänzungen wird in der dritten Auflage eine Reihe von aktuellen Problemen des Ehorechts eingehender behandelt (besonders gut ist die Kasuistik zum Fra-